

Textquellen interpretieren

Exemplarische Textquelleninterpretation

Über die „Ecksteine des Verfassungsneubaus“. In: Kap. 2 Demokratie und Partizipation: Die Gründung der DDR, S. 70 M 3.

1

Beschreiben

Der vorliegende Text aus dem Jahr 1949 wurde von Otto Grotewohl, von 1946 bis 1954 Vorsitzender der SED und 1949 zum Ministerpräsidenten beziehungsweise Vorsitzenden des Ministerrats der DDR gewählt, verfasst. Die Textquelle enthält weder Informationen über die Textart noch über die Adressatengruppe. Da jedoch die typischen Stilmittel einer politischen Rede fehlen, handelt es sich vermutlich um eine schriftliche Stellungnahme beziehungsweise Erläuterung Grotewohls zur im selben Jahr ausgearbeiteten Ver-

fassung der DDR. Der Beginn des Textauszugs mit den Worten „Wir haben uns bemüht ...“ (Zeile 1) legt die Vermutung nahe, dass er sich mit diesem Text im Namen des Deutschen Volkskongresses, der die zuvor vom Volksrat ausgearbeitete Verfassung bestätigt hatte, im Prinzip an alle Deutschen, also auch an Bürgerinnen und Bürger sowie Politiker der kurz zuvor gegründeten Bundesrepublik Deutschland wenden wollte.

2

Ermitteln/Herausarbeiten

In seinem Text erläutert Grotewohl historische Grundlagen, politische Ausrichtung und wesentliche Merkmale der DDR-Verfassung. Er grenzt diese dabei betont und bewusst von jenen der Verfassung der Bundesrepublik und allen deutschen Verfassungen, die bis dato in Kraft getreten waren, ab und vertritt die Auffassung, dass einzig die DDR-Verfassung die Bezeichnung als wahrhaft demokratische Verfassung verdient.

Grotewohl beginnt seinen Text damit, dass er auf die historischen Erfahrungen mit demokratischen Verfassungen in Deutschland verweist, aus denen die DDR-Gründungsväter beim Entwurf der Verfassung für die DDR ihre Lehren gezogen haben. Letztere bezeichnen die Staaten, die sich in Deutschland aus den Revolutionen von 1848 und 1918 entwickelt haben als Obrigkeitsstaaten. Zum einen blieb das Volk immer von der Staatsmacht ausgeschlossen. Hieraus zieht Grotewohl die Konsequenz, dass es unabdingbar ist, für die Errichtung einer wahrhaften Demokratie die „Volksfremdheit des Staates“ einerseits und die „Staatsfremdheit des Volkes“ andererseits zu überwinden (Zeilen 16–18). Die zweite negative Konsequenz bestand darin, dass die obrigkeitsstaatlichen Strukturen in der Vergangenheit bereits zweimal zum Ausbruch eines Weltkrieges geführt hatten (Zeilen 18–20). Dies wäre laut Grotewohl nicht der Fall gewesen, wenn jeweils die Staatsgewalt fest im Volk verankert gewesen wäre. Aus diesen beiden historischen Negativfolgen leitet Grotewohl die Notwendigkeit ab, das Prinzip der Volkssouveränität auszubauen, wolle man derartige

Konsequenzen erneut vermeiden. Aus diesem Grund, so Grotewohl, wurde nun das Prinzip der Volkssouveränität zum Grundpfeiler des Verfassungsneubaus in der DDR (Zeilen 23–27). Aus der prioritären Stellung dieses Prinzips leiten sich dann weitere, in der Verfassung niedergelegte, politische Merkmale des neuen Staates nahezu automatisch ab: So das Bekenntnis zur parlamentarischen Republik und die Errichtung der Volkskammer als höchstes politisches Staatsorgan, das von Vertretern des Volkes besetzt und vom Volk wieder aufgelöst werden kann (Zeilen 27 ff.). Auch das Wahlrecht der DDR trage dem Prinzip der Volkssouveränität Rechnung, insbesondere durch die Wahlgrundsätze (allgemein, gleich, unmittelbar, geheim) und das Wahlsystem (Verhältniswahl) (Zeilen 37 ff.). Grotewohl betont zudem den – im Unterschied zu den Modalitäten in der BRD – demokratischen Charakter der Kandidatenaufstellung. Laut Verfassung dürfen in der DDR nicht die Parteien, sondern alle Vereinigungen, die eine demokratische Gestaltung des Lebens in der DDR beabsichtigen, Kandidaten zur Volkskammerwahl aufstellen (Zeilen 45 ff.). In Bezug auf die Volkskammer ergänzt Grotewohl, dass diese in der DDR im Unterschied beispielsweise zum Bundestag der BRD oder dem Reichstag der Weimarer Republik wahrhaftig mächtig und durch nichts als die Verfassung beschränkt ist. So sei es lediglich in der DDR gelungen, durch eine real existierende Parlamentshoheit dem demokratischen Prinzip zum Durchbruch zu verhelfen (Zeilen 57–80).

Gegen Ende seines Textes geht Grotewohl auf eine weitere Besonderheit der DDR-Verfassung ein: die Grundrechte der Bürger und ihre verfassungsmäßige Garantie. Auch hier gäbe es entscheidende qualitative Unterschiede zu den Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger in der BRD, denn die DDR-Grundrechte seien als „umfassende Herrschaftsrechte des souveränen Volkes“ ausgebaut (Zeilen 80–92). Grotewohl begründet diese Charakterisierung damit, dass die besondere Wertschätzung der persönlichen Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger der DDR durch ihre Stellung am Anfang des Grundrechtskatalogs zum Ausdruck

gebracht würde (Zeilen 92 ff.). Auch in diesem Zusammenhang verweist Grotewohl auf einen wichtigen Unterschied zur Verfassung der Weimarer Republik: die Verfassung der DDR verstehe sich nämlich als Verfassung einer Demokratie, die sich auch gegen ihre Feinde zu schützen vermag. Durch den „Boykotthetze“-Artikel der DDR-Verfassung sei es den Verfassungsvätern gelungen, staats- und demokratiefeindlichen Agitatoren den Schutz durch die Grundrechte zu entziehen und sie einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen (Zeilen 101 ff.).

3

Bewerten

Grotewohl lässt die DDR-Verfassung als politisch einzig logische und unter demokratischen Gesichtspunkten einzig sinnvolle Antwort auf die politischen Erfahrungen der deutschen Vergangenheit erscheinen. Dies wird durch die Art und Weise der Bezeichnungen, die er für das System der DDR einerseits und für sämtliche andere historische und aktuelle deutsche Staatssysteme andererseits verwendet, deutlich. So benutzt er beispielsweise für die Charakterisierung der DDR ausnahmslos positiv besetzte Formulierungen wie „wahrhafter Nationalstaat“ (Zeilen 6 f.), „wahrhaft demokratischer Staat“ (Zeile 15), „feste Verankerung der Staatsgewalt im Volke“ (Zeilen 21 f.), „Volkssouveränität“ (Zeile 28), „wahrhaftes Volksparlament“ (Zeile 33), „Durchbruch des demokratischen Prinzips“ (Zeile 78) sowie „umfassende Herrschaftsrechte des souveränen Volkes“ (Zeile 90 f.). Zur Charakterisierung der anderen Systeme benutzt er ausschließlich negativ besetzte Formulierungen wie „Obrigkeitsstaat“ (Zeilen 9, 14, 19), „Verhängnis“ (Zeile 11), „Volkfremdheit des Staates“ (Zeile 16), „Staatsfremdheit des Volkes“ (Zeile 18), „Diktaturgewalt“ (Zeile 65), „Machtlosigkeit“ (Zeile 62), „Hemmungslosigkeit“ (Zeile 106) etc. Des Weiteren immunisiert die Art und Weise der Argumentation Grotewohls die Verfassung gegen Kritik von Innen und Außen: Jeder, der die Verfassung anzweifelt oder kritisiert, würde sich als Gegner einer „wahrhaften Demokratie“ offenbaren. Denn die Merkmale dieser „wahrhaften Demokratie“ ergeben sich nicht nur zwangsläufig aus den politischen Negativerfahrungen der Vergangenheit, aus denen man in Grotewohls Argumentation gar keine anderen Konsequenzen ziehen konnte, als es in der Verfassung der DDR getan wurde. Sie haben ihre Wurzeln und finden ihre Legitimation zudem ausnahmslos in dem ureigenst demokratischen Element: dem Volk selbst.

Grotewohls Intention liegt klar auf der Hand: Zum einen sollte den Bürgerinnen und Bürgern der DDR ein Gefühl der Zufriedenheit mit ihrem politischen System vermittelt werden. Dieses wird dadurch gestärkt, dass Grotewohl die wichtige und machtvolle Rolle des Volkes im politischen System herausstellt. Das Volk kann sich also als ausschließlicher Träger der Staatsgewalt fühlen. Zudem befördert die Argu-

mentation ein Überlegenheitsgefühl gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der BRD, die Grotewohls Ausführungen zufolge in ihrem Staat weitaus weniger demokratische Gestaltungsmöglichkeiten haben und unter Umständen das historisch bekannte Schicksal der Obrigkeitsstaaten aus der deutschen Vergangenheit erleiden werden.

Beide Faktoren binden die Bürgerinnen und Bürger an ihren Staat – für die Zukunft eine nicht unwichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche politische und wirtschaftliche Entwicklung der DDR.

Nach Gründung der BRD und der Teilung Deutschlands in zwei Staaten, galt es die kriegserschütterten Bürgerinnen und Bürger, die sich nun auch mit der Teilung ihres Landes konfrontiert sahen, in einer politischen Sicherheit zu wiegen. Die Verfassung der DDR in der Darstellung Grotewohls war dazu doppelt geeignet: sie vermittelte das Gefühl, nun endlich in einer echten und unerschütterlichen Demokratie zu leben, was den tief verwurzelten Kriegsängsten der Bürgerinnen und Bürger entgegen kam. Letztlich trägt der Text Grotewohls auch dem nach Ende des Zweiten Weltkriegs sich mehr und mehr entwickelnden politischen Konkurrenzgedanken zwischen Ost und West Rechnung. Die Frage, welches politische System das bessere sei, versucht Grotewohl hier eindeutig für die DDR zu beantworten.

Die Betonung des demokratischen Elements in der Verfassung der DDR soll sich in der politischen Praxis der kommenden Jahre bis zum Mauerfall jedoch als ein Scheinpostulat erweisen, dem in der Geschichte der DDR niemals Rechnung getragen wurde. Der von Grotewohl als abschreckendes Beispiel genannte Obrigkeitsstaat, der die politische Realität in Deutschland seiner Meinung nach bis 1945 geprägt hatte, wird in der DDR zu neuem Leben erwachen und in weiten Lebensbereichen für die Bürgerinnen und Bürger Demokratie und Freiheit in weite Ferne rücken lassen. Dies gilt zum einen für die von Grotewohl ausgeführte herausragende politische Stellung der Volkskammer im System der DDR, die faktisch weitgehend ohne jeglichen Einfluss auf das politische Geschehen in der DDR war. Auch die hoch gelobten demokratischen Wahlmodalitäten hatten mit der politischen Realität wenig zu tun, da die dominierende Rolle der

SED und die mit ihr verbundenen staatlichen Kontrollmechanismen die Wahlen in der DDR weit ab von demokratischen Grundsätzen führte. Auch die von Grotewohl angeführte hohe Stellung der Grundrechte in der Verfassung der DDR garantierte den Bürgerinnen und Bürgern nur in der Theorie demokratische Mitspracherechte und freiheitliche Schutzrechte, da der als Vorbeugung gegen faschistische Tendenzen erlassene Boykotttheseparagraph gegen jede Bür-

gerin und jeden Bürger angewendet werden konnte. Er entwickelte sich letztlich zur „rechtlichen“ Grundlage der Bespitzelung von Bürgerinnen und Bürgern durch die Staatssicherheit und der damit verbundenen Sanktionierung so genannter Regimekritiker. Er beförderte vor diesem Hintergrund zudem ein Klima der Angst und Unsicherheit, dem man sich nach dem Mauerbau im Jahr 1961 nur unter Einsatz seines Lebens entziehen konnte.